



Rohstoff

Datum 15. Juli 2010

Medienrohstoff zu den Alkohol-Testkäufen

Der Alkoholverkauf untersteht Einschränkungen, die sich aus dem Jugendschutz ableiten. Der Verkauf von Bier und Wein an unter 16-Jährige sowie von Spirituosen an unter 18-Jährige ist verboten. In der Praxis wird dieses Verbot jedoch häufig verletzt oder umgangen. Testkäufe sind ein wirksames und kostengünstiges Instrument, um die realen Zustände in Erfahrung zu bringen, die involvierten Akteure zu sensibilisieren und die Einhaltung der gesetzlichen Einschränkungen langfristig zu verbessern.

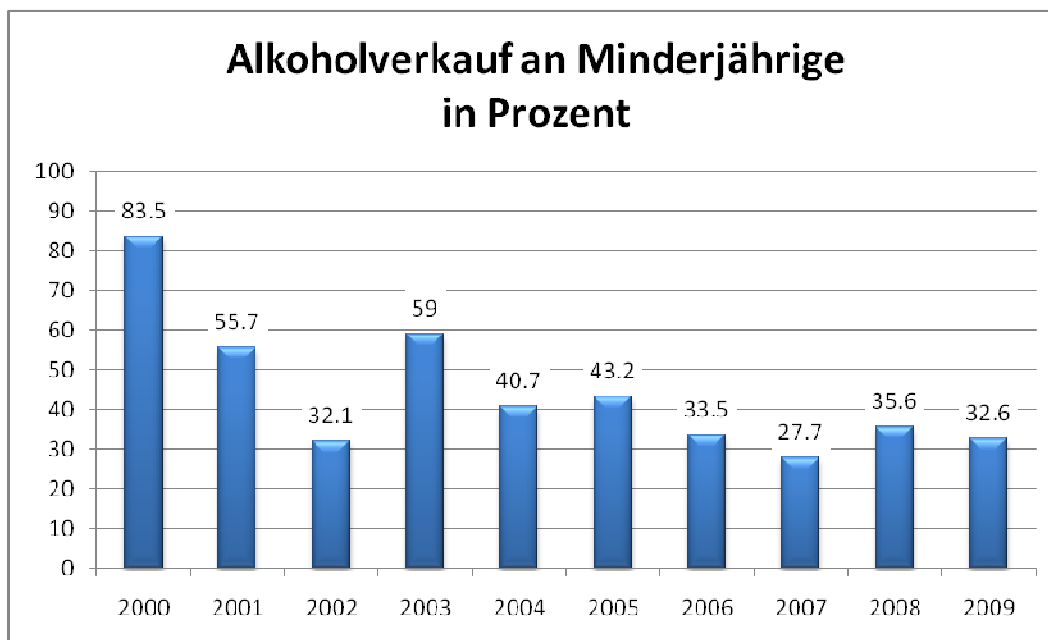
Testkäufe gibt es seit dem Jahr 2000. Seither wurden in 21 Kantonen über 10'000 solche Tests durchgeführt.

Definition und Verfahren

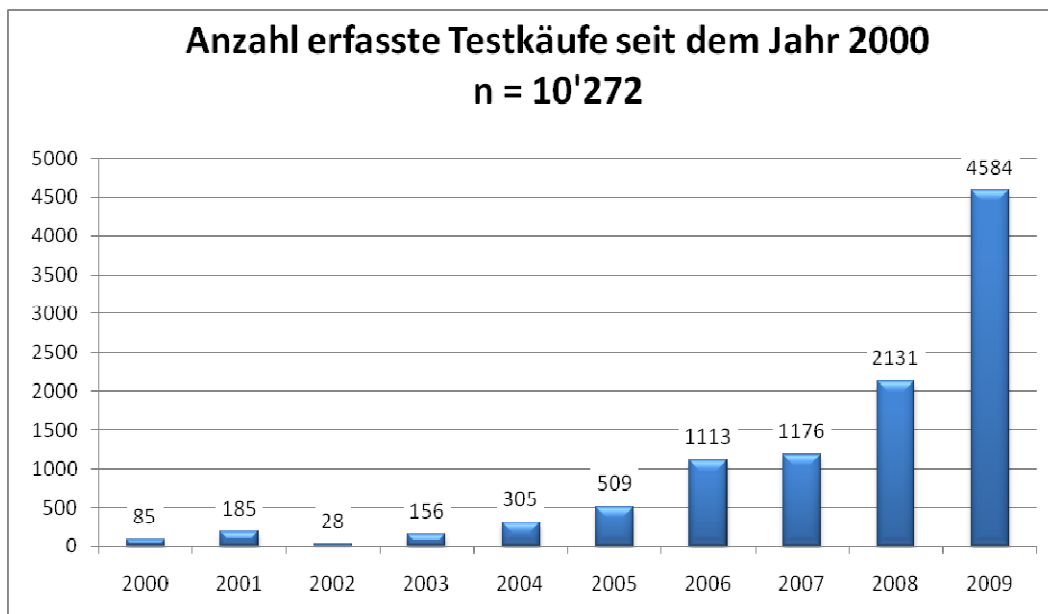
Testkäufe sind Käufe, bei denen Jugendliche im Auftrag von Privaten oder Behörden versuchen, alkoholische Getränke zu erwerben, die ihnen aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenzen gar nicht verkauft werden dürfen.

Bei einem Testkauf begeben sich einer oder mehrere Jugendliche, die noch nicht das gesetzliche Mindestalter erreicht haben, in Begleitung einer erwachsenen Person zu einer Alkoholverkaufsstelle. Diese erklärt ihnen in allen Einzelheiten, wie sie sich beim Kauf verhalten sollen. Während des Verkaufs hält sich die erwachsene Person abseits, damit nicht ersichtlich ist, dass sie zu den Minderjährigen gehört. Diese müssen auf Anfrage ihren Ausweis zeigen und ihr Alter wahrheitsgetreu angeben. Werden ihnen keine alkoholischen Getränke verkauft, müssen sie die Verkaufsstelle verlassen und nicht beim Verkaufspersonal insistieren. Führte ihr Kaufversuch zum gewünschten Erfolg, haben sie die erworbenen Alkoholika der Begleitperson sofort auszuhändigen.

Ergebnis der Testkäufe aus dem Jahr 2009



Der Verkauf von Alkoholika an Minderjährige war 2009 leicht rückläufig. Einige Verkaufsstellen wurden zum ersten Mal getestet, weswegen der Durchschnitt in die Höhe schnellte. Ausgeglichen wurde dieser Trend durch die starke Zunahme der Anzahl durchgeführter Testkäufe, was den Durchschnitt wieder nach unten drückte. Die durchschnittliche Verkaufsrates von 32,6 Prozent aus dem Jahr 2009 widerspiegelt einen Rückgang um 3 Prozent sowohl gegenüber dem Durchschnitt von 2008 wie auch gegenüber dem langjährigen Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2008 (beide belaufen sich auf 35,6 Prozent).



Dank den Akteuren aus der Wirtschaft und den Kantonen, die sich dieser Praxis neu anschlossen, vervierfachte sich die Anzahl Testkäufe zwischen 2007 und 2009.

Totalrevision des Alkoholgesetzes

Im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes, das sich zurzeit in der Vernehmlassung befindet, sind mehrere Massnahmen zur gezielten Verstärkung des gesetzlichen Jugendschutzes vorgesehen (die Artikel in Klammern beziehen sich auf das neue Alkoholgesetz, das in der Vernehmlassung ist):

1. Bestätigung der geltenden Altersgrenzen für die Abgabe von alkoholischen Getränken (18 Jahre für Spirituosen, 16 Jahre für Wein und Bier) (Art. 8 Abs. 1);
2. Schaffung klarer gesetzlicher Vorschriften für die Durchführung von Testkäufen (Art. 9);
3. Verbot der Umgehung der Altersgrenzen durch die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe alkoholischer Getränke (Art. 8 Abs. 2);
4. Bestätigung der geltenden Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke (Art. 3 und 4);
5. Ausweitung des umfassenden Verkaufsverbots an unbeaufsichtigten Automaten (dieses Verbot gilt derzeit nur für Spirituosen) (Art. 6 Abs. 1 Bst. a);
6. Verbot von Gratisangeboten für alle Arten von alkoholischen Getränken (zum Beispiel in der Form von Mustern oder unbeaufsichtigten Degustationen) (Art. 6 Abs. 1 Bst. b);
7. gezielte Ausweitung des Verbots von Lockvogelangeboten (Geschenke oder andere Vorteile, die die Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf verleiten sollen) auf Wein und Bier (Verkaufsverbot am Freitag und Samstag von 21 bis 9 Uhr), Aufrechterhaltung des umfassenden Lockvogelverbots für Spirituosen (Art. 7);
8. Ausweitung der Verkaufspflicht zu kostendeckenden Preisen auf alle alkoholischen Getränke (gilt derzeit nur für Spirituosen), Anpassung der Berechnung der kostendeckenden Preise an die aktuellen Marktbedingungen und Erteilung der alleinigen Vollzugskompetenz an den Bund (derzeit: Kantone) (Art. 10);
9. Pflicht für die Ausschankbetriebe, mindestens drei alkoholfreie Getränke anzubieten, deren Preis bei gleicher Menge unter demjenigen des billigsten alkoholischen Getränks liegt und die gleich angeboten werden wie das billigste alkoholische Getränk (Art. 11).

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 31. Oktober 2010.

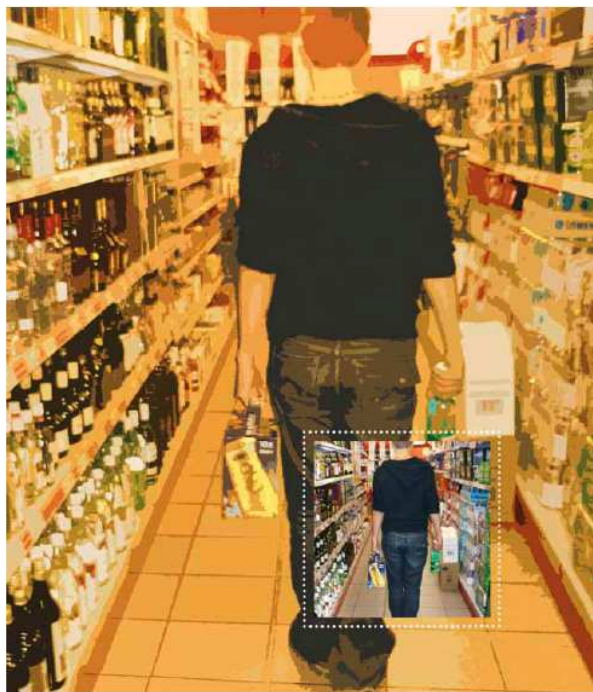
Leitfaden Alkoholtestkäufe: Mehr Kohärenz auf gesamtschweizerischer Ebene


Die Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) gibt demnächst eine gekürzte und vereinfachte Fassung des Praxishandbuchs Alkohol-Testkäufe vom Oktober 2009 heraus, die sie in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) erarbeitet hat. Sie trägt den Titel "Alkoholtestkäufe - Ein Leitfaden" und stützt sich auf den reichen Erfahrungsschatz, der seit 2000 in der Praxis gesammelt werden konnte.

Das neue, knapp 30 Seiten umfassende Dokument erlaubt den verschiedenen Akteuren die Durchführung dezentraler Testkäufe, bei denen dennoch die Kohärenz bezüglich der Methodik und der Ergebnisse in allen Kantonen gewährleistet ist. Der Leitfaden für Testkäufe ist Teil des Nationalen Programms Alkohol 2008 - 2012. Er kann gratis von der Website der Eidgenössischen Alkoholverwaltung heruntergeladen werden: www.eav.admin.ch.

Alkoholtestkäufe

Ein Leitfaden



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Titelblatt des neuen Leitfadens für Alkoholtestkäufe

Auskunft: Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV), Alexandre Schmidt, Direktor,
info@eav.admin.ch, 031 309 12 64